

Satzung
der
Schule im Aufbruch gGmbH

1. Rechtsform, Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1.2 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Schule im Aufbruch gGmbH

1.3 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

2. Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens

2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 AO:

- a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung;
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- d) die Förderung des demokratischen Staatswesens;
- e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorstehenden gemeinnützigen Zwecke.

2.2 Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten zum Thema Schule, Lernkultur und anderen pädagogischen und sozialpsychologischen Themen sowie die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Bildungsprojekten wie z.B. FREI DAY; Forschungsergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen;
- b) Konzeption, Organisation und Durchführung von Seminaren, Fort- und Weiterbildungen, Symposien und Diskussionsplattformen über Lernkulturen jenseits reiner Wissensvermittlung;
- c) die Aufklärung und den Kompetenztransfer zeitgemäßer pädagogischer Methoden und

Ansätze (z. B. Bildung für nachhaltige Entwicklung, Whole School Approach), sowie effektiver Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel der Transformation von Schule hin zu einer Lernkultur der Potenzialentfaltung für junge Menschen, z. B. durch Transformationsbegleitung;

- d) den Aufbau eines bundesweiten Netzwerkes von Schulen und Pädagog*innen zum Kompetenztransfer und zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Erkenntnisse vor Ort in den bestehenden Bildungseinrichtungen;
- e) Etablierung von nachhaltigen, gesundheitsfördernden und lokal vernetzten Lernorten für Zukunftskompetenzen und zeitgemäßer Lernformate wie z.B. FREI DAY;
- f) die Entwicklung und Verbreitung technisch gestützter Systeme für den Schulbereich (Datenerfassung zur Schulentwicklung, Qualitätssicherung, Lernmaterialien, digitale Austauschplattformen, usw.);
- g) der internationale Austausch von Schulen, Lehrenden und Lernenden zur Gewinnung neuer Impulse für Lernformate und Bildungsinhalte sowie die Entwicklung grenzüberschreitender innovativer Lernformate und Austauschforen;
- h) Diskussionsforen mit Menschen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Schule, sowie Eltern, Schüler*innen und Zivilgesellschaft;
- i) Aufklärungsarbeit, wie zeitgemäße Bildung und Lernkultur in demokratischen Strukturen umgesetzt werden kann;
- j) Auseinandersetzung mit Aktivitäten und Themen von Bund, Kommunen und Bundesländern (z.B. in Kultusausschüssen und in Anhörungen zu geplanten Erlassen der Kultusministerien) und Anregung zu Diskussionen zwischen Menschen aus Politik, Verwaltung, Schulen, Wirtschaft, sowie Eltern, Schüler*innen und Zivilgesellschaft, um gemeinsam Vorschläge zur Modernisierung des Schulsystems zu entwickeln zum Nutzen von Gesellschaft, Natur und Wirtschaft.

2.3 Im Sinne des § 57 Abs. 3 AO wird die Schule im Aufbruch gGmbH mit dem Verein "Netzwerk Schule im Aufbruch e. V." zusammenarbeiten und hier Leistungen für diese steuerbegünstigten Körperschaften erbringen in Form von Fortbildungen und Qualitätssicherung. Das planmäßige Zusammenwirken wird hier durch ein arbeitsteiliges, aufeinander abgestimmtes Vorgehen verwirklicht, um gemeinsam die satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen. Hierzu gehören insbesondere die gemeinsame Planung, Kalkulation, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten.

2.4 Der Zweck der Gesellschaft kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden. Die Weitergabe von Mitteln betrifft alle Vermögenswerte, insbesondere auch die Erbringung von Dienstleistungen gegen Kostenübernahme. Ebenso darf die Gesellschaft ihre Arbeitskraft im Sinne des § 58 Nr. 4 AO und ihre Räume im Sinne des § 58 Nr. 5 AO teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.

- 2.5. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen, sofern dies der unmittelbaren Förderung der gemeinnützigen Zwecke dient. Die Gesellschaft kann gleichermaßen die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen übernehmen sowie die Trägerschaft auf Gewinnerzielung ausgerichteter Gesellschaften.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- 3.3 Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Jede Rückzahlung von Vermögen an die Gesellschafter, auch die Rückzahlung eingezahlten Stammkapitals oder Werterstattung geleisteter Sacheinlagen bei Auflösung der Gesellschaft, ist ausgeschlossen.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein Netzwerk Schule im Aufbruch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Stammkapital

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.
- 4.3 Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe in bar zu leisten.

5. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der „Zukunftsrat“ (§ 8).

6. Geschäftsführung; Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 6.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- 6.3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern die Einzelvertretungsbefugnis entzogen werden und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit gewährt werden, als es sich um Rechtsgeschäfte mit ihm als Vertreter des Netzwerk Schule im Aufbruch e.V. handelt.
- 6.4 Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können durch Beschluss Einzelheiten, insbesondere einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in einer Geschäftsführungsordnung, regeln.

7. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
- 7.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.
- 7.3 Zu Beginn der Gesellschafterversammlung wird ein Versammlungsleiter bestimmt. Dies kann ein Mitglied der Geschäftsführung oder eine Person aus dem Gesellschafterkreis sein. Der Versammlungsleiter unterzeichnet das Protokoll der Gesellschafterversammlung und sonstige Beschlüsse der Gesellschafter.
- 7.4 Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich widerspruchlos an ihr beteiligen, sofern von Gesetzes wegen

nicht zwingend eine notarielle Beurkundung der Beschlussfassung vorgesehen ist. Gesellschafterbeschlüsse, die im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, sind vom Versammlungsleiter zu protokollieren und allen Gesellschaftern mitzuteilen.

7.5 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere für

die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer;

die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Zukunftsrates;

die Feststellung des Jahresabschlusses;

die Aufnahme weiterer Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen;

die Entlastung des Zukunftsrates;

die Entlastung der Geschäftsführung;

die Änderung des Gesellschaftsvertrages;

die Auflösung der Gesellschaft.

8. Zukunftsrat

8.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat, der als „Zukunftsrat“ bezeichnet wird. Der Zukunftsrat ist kein Aufsichtsrat iSd § 52 GmbHG. Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften finden auf ihn keine Anwendung.

8.2 Die Mitglieder des Zukunftsrats sind ehrenamtlich tätig und werden nicht vergütet. Angemessene Auslagen können von der Gesellschaft ersetzt werden.

8.3 Die Mitglieder des Zukunftsrats haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sind Zukunftsratsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der Gesellschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

8.4 Der Zukunftsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/der Stellvertreter/in nimmt die Befugnisse der/des Vorsitzenden wahr, wenn diese/r verhindert ist. Die Amtszeit für den Vorsitz beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

8.7 Der Zukunftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Zukunftsrats übertragen werden.

9. Zusammensetzung und Wahl des Zukunftsrats

- 9.1 Der Zukunftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Geschäftsführer und Mitarbeiter der Gesellschaft können nicht in den Zukunftsrat gewählt werden.
- 9.3 Weitere Beschränkungen der Mitgliedschaft im Zukunftsrat sind:
- maximal ein/e Gesellschafter/in der Gesellschaft kann Mitglied des Zukunftsrats sein
 - Personen oder Organmitglieder und Mitarbeiter von Unternehmen oder Organisationen, die die Gesellschaft mit Zuwendungen von einem Volumen von mehr als EUR 50.000 pro Jahr unterstützen, dürfen keine Mehrheit der Mitglieder stellen.
- 9.4 Treten bei einem Zukunftsratsmitglied die in 9.2. oder 9.3 genannten Voraussetzungen ein, endet automatisch seine Mitgliedschaft im Zukunftsrat.
- 9.5 Die Mitglieder des Zukunftsrats werden jeweils für drei Jahre gewählt. Ihre jeweilige Amtszeit endet drei Jahre nach ihrer Wahl, sofern nicht die Gesellschafterversammlung sie für weitere drei Jahre wählt.
- 9.6 Jedes Zukunftsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschafterversammlung kann Zukunftsratsmitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.
- 9.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Zukunftsratsmitgliedes muss eine Neuwahl nur erfolgen, wenn andernfalls die Mindestmitgliederzahl des Zukunftsrats unterschritten wird.

10. Aufgaben des Zukunftsrats

- 10.1 Der Zukunftsrat berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung. Insbesondere berät er die Geschäftsführung und die Führungsgremien bei der Festlegung von Zielen und der Budgetplanung. Bei der Entwicklung der Strategie berät er gemeinsam mit den Gesellschaftern.
- 10.2 Der Zukunftsrat macht sich jährlich ein Bild von der Mitarbeiterzufriedenheit und der Qualität der Geschäftsführungstätigkeit und gibt hierzu Empfehlungen an die Geschäftsführung. Er kann den Gesellschaftern Änderungen der personellen Besetzung der Geschäftsführung empfehlen. Empfiehlt der Zukunftsrat den Gesellschaftern die Abberufung eines Mitglieds der Geschäftsführung, endet das Amt des Mitglieds der Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von 12 Wochen die Bestätigung der betroffenen Person mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

- 10.3 Bei der Neubesetzung von Geschäftsführungspositionen soll der Zukunftsrat in geeigneter Weise in das Findungsverfahren einbezogen werden.
- 10.4 Die Geschäftsführung unterrichtet den Zukunftsrat regelmäßig, grundsätzlich mindestens drei mal pro Jahr, über die Lage der Gesellschaft. Der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss wird zur Diskussion und zur Abgabe einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung dem Zukunftsrat vorgelegt, bevor er der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung vorgelegt wird.
- 10.5 Der Zukunftsrat kann der Geschäftsführung Empfehlungen für das Jahresbudget und die Gehaltsstruktur für die Mitarbeiter der Gesellschaft machen. Er kann von der Geschäftsführung die Vorlage von Unterlagen oder die Einsicht in die Bücher der Gesellschaft verlangen, um seinen Aufgaben wirksam nachkommen zu können.
- 10.6 Die Mitglieder des Zukunftsrats wirken nach Bedarf bei repräsentativen Aufgaben der Geschäftsführung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und beim Fundraising für die Gesellschaft mit.
- 10.7 Der Zukunftsrat unterbreitet den Gesellschaftern Vorschläge für die Besetzung von Zukunftsratssitzen, er ist berechtigt, den Gesellschaftern die Abberufung von Zukunftsratsmitgliedern vorzuschlagen.
- 10.8 Der Zukunftsrat evaluiert regelmäßig die Arbeit der Gesellschaft und steht als Vermittler bei Konflikten in oder mit der Geschäftsführung zur Verfügung.

11. Jahresabschluss

- 11.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie ggf. der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- 11.2 Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 264 HGB, §§ 29, 42 a GmbHG.

12. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 12.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 12.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

13. Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- 13.1 Zur Veräußerung von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Belastung von Geschäftsanteilen und/oder ihre Teilung sind unzulässig.
- 13.2 Geschäftsanteile sollen nur an solche Personen abgetreten werden, die nach ihrer Persönlichkeit und Stellung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Gesellschaftszwecks und den Erhalt der Steuerbegünstigung der Gesellschaft bieten. Bei einer Veräußerung von Geschäftsanteilen soll angesichts der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft kein Kaufpreis verlangt bzw. gezahlt werden.

14. Einziehung

- 14.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- 14.2 Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn
- a) ein Gesellschafter verstirbt, und zwar binnen drei Monaten nachdem seine Erben die Gesellschaft über den Todesfall und die Erbfolge informiert haben,
 - oder
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt.
- Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Pflichten aus der Gesellschafterstellung sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet, die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 14.3 Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben kein Stimmrecht.
- 14.4 Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft an diese selbst oder an den Verein Netzwerk Schule im Aufbruch e.V. abgetreten wird.
- 14.5 Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß Absätzen 1 oder 4 ist eine Abfindung angesichts der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft ausgeschlossen.

15. Auflösung der Gesellschaft

- 15.1 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

16. Bekanntmachungen

- 16.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

17. Salvatorische Klausel

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit als Notar, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der **Schule im Aufbruch gGmbH** die durch die Urkunde vom 1. April 2026 (meine UVZ-Nr. SO 60/2026) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Bestimmungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschriften, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 7. April 2026

gez. Dr. Justus Schmidt-Ott
Notar

L.S.